

Datenblatt zur Ausbauplanung nach § 24a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII *
für die Inaussichtstellung der Mittel nach Ziffer 7.2.4 der Richtlinie zur Förderung von
Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“
2008 – 2013 vom 27. März 2008 (StAnz. 16/2008, S. 1085)
für das Haushaltsjahr 2010

Für die Stadt/den Landkreis:

Anschrift des Magistrats/Kreisausschusses:	Bearbeiter/in:
	Telefon:
	E-Mail:
	Datum:
	Unterschrift:

Ausgangsbilanz:

1. Anzahl der Kinder unter drei Jahren (Stand 31.12.2008**):	
---	--

** laut amtlicher Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

2. Aktuell vorhandene Plätze für Kinder unter drei Jahren ***	
• in Kindertageseinrichtungen:	
Fakultative Angaben	o davon in Krippengruppen:
	o davon in altersübergreifenden Gruppen:
• in Kindertagespflege:	
U3-Plätze insgesamt:	
=> aktuelle Versorgungsquote (in %):	

*** nach den der Gebietskörperschaft aktuell vorliegenden Zahlen, die jedoch nicht älter als Ende 2008 sein sollen

3. Angenommener Bedarf nach § 24 Abs. 3 SGB VIII im Jahr 2013	
Angestrebte Versorgungsquote im Jahr 2013 (in %):	
Zur Erfüllung des Bedarfs notwendige U3-Plätze insgesamt:	

4. Bis zum Sommer 2013 sind voraussichtlich noch _____ zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zu schaffen.

Ausbauplanung: ****

Ausbau 2010	Ausbau 2011	Ausbau 2012	Ausbau 2013	Ausbau bis 2013 insgesamt

**** Bitte in der zweiten Zeile die nach der Beschlussfassung nach § 24a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII vereinbarten U3-Ausbauzahlen für das jeweilige Jahr angeben.

Im Jahr 2009 werden voraussichtlich _____ Plätze für Kinder unter drei Jahren neu geschaffen. Davon wurde bereits im Haushaltsjahr 2009 für _____ Plätze nach der o.g Richtlinie eine Investitionsförderung beantragt bzw. soll im 2. Antragslauf beantragt werden.

Anlage:

Beschluss des Magistrats/Kreisausschusses vom _____ nach § 24a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII*

* **Geltende Fassung § 24a Abs. 2 SGB VIII:**

„Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und
2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.“